

## Einfuhr und Wiedereinfuhr von Ziervögeln (Vögel) im Reiseverkehr bis 31. Dezember 2020

Für die Einfuhr und die Wiedereinfuhr von Ziervögeln in die EU gelten dieselben Bedingungen.

### Vögel als Heimtiere

Als Heimtiere gelten Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), Frettchen (*Mustela putorius furo*), Wirbellose (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen, die ihre Besitzer oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und **nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein**. Wenn die Heimtiere zeitlich getrennt vom Tierhalter transportiert werden, darf dieser Transport maximal 5 Tage vor oder nach der Reise des Tierhalters erfolgen.

Es dürfen **maximal fünf** Vögel pro Person mitgeführt werden.

### Besondere Bestimmungen

Vögel, die aus den Staaten Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikanstadt im Reiseverkehr in die EU eingeführt werden, unterliegen nicht der grenztierärztlichen Kontrolle, und es ist auch keine Bescheinigung erforderlich. Es gelten für diese Vögel die Bedingungen für das Verbringen von Heimtieren innerhalb der EU.

### Einfuhrbedingungen und Bescheinigung

Derzeit unterliegen alle Vögel im Reiseverkehr aus Drittstaaten mit Ausnahme aus jenen Staaten, für die besondere Bestimmungen gelten, der grenztierärztlichen Kontrolle.

Die Bedingungen für die Einfuhr von Vögeln im Reiseverkehr wurden aufgrund des Auftretens der Geflügelpest in vielen Drittstaaten durch die Entscheidung 2007/25/EG verschärft. Diese Entscheidung gilt vorläufig bis 31. Dezember 2020.

Vögel im Reiseverkehr dürfen in die EU eingeführt werden, wenn das Herkunftsland nicht gesperrt ist und wenn sie aus Mitgliedsländern des OIE stammen und:

- ein Zeugnis (Bescheinigung) gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/25/EG in der Fassung des Beschlusses der Kommission 2010/734/EU, zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2017/2410;
- und eine Erklärung gemäß Anhang III der Entscheidung 2007/25/EG in der Fassung des Beschlusses der Kommission 2010/734/EU, zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2017/2410, vorliegt.

Im Zeugnis muss unter anderem bescheinigt werden **entweder**, dass die Vögel

- 30 Tage im Bestimmungsmitgliedstaat in einer gemäß VO (EU) Nr. 139/2013 zugelassenen Quarantänestation verbringen,

**oder**, dass die Vögel an einen Wohnsitz innerhalb der EU verbracht werden, wo sie mindestens 30 Tage gehalten werden ohne an Shows, Messen, Ausstellungen etc. teilzunehmen,

sowie eine der Bedingungen unter a), b) oder c) erfüllen:

- a) Die Vögel sind in den letzten sechs Monaten spätestens 60 Tage vor dem Versand in die EU mit einem zugelassenen inaktivierten H5- und H7-Impfstoff geimpft worden;  
oder
- b) die Vögel sind mindestens 10 Tage vor der Einreise in die EU unter Quarantäne gestellt worden und die entnommenen Proben sind auf H5 und H7 Infektion untersucht worden;  
oder
- c) die Vögel kommen aus Drittstaaten, die in der VO (EU) Nr. 206/2010 gelistet sind, und wurden 30 Tage im Herkunftsstaat in einer zugelassenen Quarantänestation gehalten.

## **Kontrolle**

Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EU erfolgt an der erstberührten zugelassenen Grenzkontrollstelle.

Die veterinärbehördlichen Zertifikate müssen in einer Amtssprache jenes Mitgliedsstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein.

Der geplante Grenzübertritt der Tiere muss dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden) schriftlich angekündigt werden.

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort ist die/der zuständige Amtstierärztin/Amtstierarzt unverzüglich zu verständigen.

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. finanzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Zoll) oder aufgrund des Artenschutzes (CITES) bestehen können.

Informationen zum Zollrecht erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen auf der Homepage: <https://www.bmf.gv.at/> unter Zoll.

Informationen über artenschutzrechtliche Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter:

[https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/internat\\_natur\\_artenschutz0/cites.html](https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/internat_natur_artenschutz0/cites.html)

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,  
Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 644833 oder +43 (0)1 7007 33484  
E-Mail: [anton.bartl@sozialministerium.at](mailto:anton.bartl@sozialministerium.at) oder [gta.wien@sozialministerium.at](mailto:gta.wien@sozialministerium.at)

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils geltenden Fassung):

[Entscheidung 2007/25/EG](#) (Ziervögel im Reiseverkehr);

[Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Heimtierverordnung)

Bescheinigungs- und Erklärungsmuster: [Beschluss 2010/734/EU](#)

Letzte Änderung durch: [Beschluss 2017/2410](#)

**Wichtige Internetadressen:**

Liste der österreichischen Grenzkontrollstellen

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED-A)

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinärwesen-und-Handel/Grenztierärztlicher-Dienst.html>